

Der umfassende Grundschutz für alle Berg-Aktivitäten ist in Ihrem Mitgliedsbeitrag schon inklusive.

Alpiner Sicherheits-Service

Das leistet der Alpine Sicherheits-Service:

1. **Such-, Bergungs- und Rettungskosten bis € 25.000,- je Person und Ereignis:** Erstattet die Kosten bis zu € 25.000,- für Such-, Bergungs- und Rettungskosten bei Bergunfällen.
2. **Unfallbedingte Heilkosten (Arzt, Krankenhaus):** Erstattet die Kosten der notwendigen medizinischen Hilfe im Ausland bei Unfallverletzung während der Ausübung von Alpinsport.
3. **24 Stunden Notrufzentrale:** bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung von Alpinsport.
4. **Sporthaftpflicht-Versicherung (Generali Versicherung AG):** Absicherung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus Personenschäden mit bis zu € 1.500.000,- oder aus Sachschäden mit bis zu € 150.000,-, sofern sich diese Ansprüche aus den genannten sportlichen Aktivitäten nach § 2 Nr. 1 bis 3 VB ASS 2007 ergeben.

Geltungsbereich: weltweit, bei Ausübung von Alpinsport (siehe § 2 VB ASS 2007).

Tag und Nacht – mit Sicherheit für Sie da, weltweit:

24 Stunden Alpiner Sicherheits-Service +49 (0) 89/ 6 24 24- 3 93



Versicherungsbedingungen für den Alpiner Sicherheits-Service

(VB ASS 2007)

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind alle Mitglieder des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV), sofern zum Zeitpunkt des Unfalles oder der Bergnot der fällige DAV-Mitgliedsbeitrag gezahlt ist, oder dem DAV dazu die Einzugsermächtigung vorliegt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen (C-Mitgliedschaft) gilt die Versicherung ausschließlich im Rahmen der ersten Mitgliedschaft.

§ 2 Für welche sportlichen Aktivitäten und in welchem Bereich gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung nachstehend genannter Alpinsportarten sowie während des Trainings im Rahmen einer Veranstaltung des DAV:

1. Bergsteigen, z. B.
 - Bergwandern;
 - Bergsteigen;
 - Fels- und Eisklettern in freier Natur oder an einer dafür eingerichteten Kletterwand, Bouldern, Wettkampfklettern;
 - Trekking.
2. Wintersport, z. B.
 - Skifahren (alpin, nordisch, telemark);
 - Snowboarden;
 - Skitouren/ Skibergsteigen;
 - Skibobfahren;
 - Schneeschuhgehen.
3. Sonstige Alpinsportarten, z. B.
 - Höhlenbegehungen;
 - Mountainbiking;
 - Kajak- und Faltbootfahren;
 - Canyoning/Rafting.
4. Veranstaltungen des Hauptvereins und der Sektionen des DAV, z. B. Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Hauptvereins und der Sektionen.

§ 3 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht bei

1. Ausübung von Alpinsport im Rahmen von Pauschalreisen außerhalb Europas. Versicherungsschutz besteht jedoch
 - a) bei allen Fahrten, Touren und Reisen, die vom Hauptverband des DAV oder von einer Sektion des DAV veranstaltet werden;
 - b) sofern der Reiseveranstalter nur gelegentlich (nicht mehr als zweimal pro Jahr) und außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet.
2. Expeditionen;
3. Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnliche Luftsportarten;
4. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender, allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens herbeiführt;
5. Teilnahme an Skiwettkämpfen und anderen Wettkämpfen, soweit nicht vom DAV veranstaltet;
6. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

§ 4 Welche Dienste bietet ELVIA im Rahmen des Alpiner Sicherheits-Service?

1. ELVIA bietet der versicherten Person während der Ausübung von Bergsport und bei Bergfahrten (vgl. § 2 VB ASS 2007) in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt ELVIA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der ELVIA Assistance-Notrufzentrale sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von ELVIA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. ELVIA hat die Assistance-Notrufzentrale damit beauftragt, für die Versicherten von ELVIA die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Versäumt die versicherte Person, Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat sie die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
4. Soweit die versicherte Person weder von ELVIA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung veranlagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an ELVIA zurückzuzahlen.

§ 5 Welche Kosten sind bei unfallbedingt notwendiger Heilbehandlung im Ausland versichert?

1. ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe bei Unfällen während der Ausübung von Alpinsport im Ausland in unbegrenzter Höhe. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören

- a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilmaßnahmen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächstreichbare Krankenhaus, im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.
2. Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt ELVIA dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. ELVIA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
3. ELVIA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung.

§ 6 Welche Dienstleistung übernimmt die Assistance-Notrufzentrale bei Krankenrücktransport und Überführung im Inland und aus dem Ausland und welche Kosten trägt ELVIA?

ELVIA übernimmt nach Unfällen während der Ausübung von Alpinsport die Kosten für nachstehende Dienstleistungen.

1. Sobald der Vertragsarzt der ELVIA Assistance-Notrufzentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
2. Stirbt die versicherte Person bei oder in Folge der Ausübung von Alpinsport, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

§ 7 Welche Kosten trägt ELVIA bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

1. ELVIA erstattet die von der versicherten Person geschuldeten notwendigen Kosten bis zu insgesamt € 25.000,- für
 - a) Suchmaßnahmen, zum Auffinden von Personen, die mutmaßliche in Bergnot geraten sind und deren aktueller Aufenthaltspunkt unbekannt ist;
 - b) Rettungs- und Bergungseinsätze durch Rettungsdienste, wenn die versicherte Person bei Ausübung von Alpinsport einen Unfall erlitten hat oder in Bergnot geraten ist;
 - c) den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus, bzw. an den nächstreichbaren Ort, der für die Gesundheit der versicherten Person zuträglich ist.
2. Der Ersatz für Such- und Bergungskosten für vermisste Personen, die den Umständen nach nicht mehr lebend geborgen werden können, ist auf € 5.000,- beschränkt.

§ 8 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. bei Unfallverletzung mit stationärer Krankenhausbehandlung – soweit möglich und zumutbar – Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen (Tel.-Nr. siehe Rückseite DAV-Mitgliedsausweis);
2. für eine Rückhol- und Rückführungaktion die Genehmigung von der ELVIA einzuholen;
3. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
4. den Schaden unverzüglich ELVIA anzuzeigen;
5. das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen und ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der ELVIA Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

§ 9 Wann zahlt ELVIA die Entschädigung?

Hat ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 10 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf ELVIA über, soweit der versicherte Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an ELVIA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von ELVIA vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 11 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von ELVIA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in 3 Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 12 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Wie verhalten Sie sich bei Bergnot oder Unfällen?

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die ELVIA Assistance-Notrufzentrale, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und/oder -rezepte ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Bitte richten Sie die Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen und der Angabe Ihrer DAV-Mitgliedschaft sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an:

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG
Schadenabteilung · Ludmillastraße 26 · 81543 München
Telefon 0 89/6 24 24-0 · Telefax 0 89/6 24 24-2 22

Bei Bergnot oder Unfällen ist der Alpine Sicherheits-Service 24 Stunden täglich für Sie da:

Telefon +49 (0) 89/6 24 24-3 93 · Telefax +49 (0) 89/6 24 24-2 46

Sporthaftpflicht-Versicherung für DAV-Mitglieder der Generali Versicherung AG

1. Den Mitgliedern des DAV e.V. München wird im Rahmen des ASS (Alpiner Sicherheits-Service) Versicherungsschutz bei der Generali-Versicherung gegen die Folgen aus den in § 2 Nr. 1 bis 3 VB ASS 2007 genannten sportlichen Aktivitäten nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, sofern diese sportlichen Aktivitäten weder gegen Entgelt, noch ehrenamtlich im Auftrag Dritter erfolgen, sondern rein privater Natur sind und ausschließlich in eigenem Interesse erfolgen.
2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die sich bei der An- und Abreise zu den in § 2 Nr. 1 bis 3 VB ASS 2007 genannten Freizeitbeschäftigungen ereignen, und zwar vom Bestehen bis zum Verlassen des jeweiligen Verkehrsmittels.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs (abgesehen von Ruder- und Padelbooten) wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
4. Besteht für ein Mitglied des Deutschen Alpenvereins bereits Versicherungsschutz durch eine selbst abgeschlossene Privathaftpflicht-Versicherung, so haftet die Generali Versicherung AG nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen nur dann, wenn der andere Privathaftpflicht-Versicherer bedingungsmäßig keinen Versicherungsschutz zu leisten hat.
5. Haftpflichtansprüche aus dem gelegentlichen oder zufälligen Führen von einzelnen Personen oder von Gruppen sind mitversichert, soweit diese Führung unentgeltlich erfolgt.
6. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in €.
7. Versicherungsschutz für Sachschäden: € 1.500.000,- für Personenschäden; € 150.000,- für Sachschäden.
8. Versicherungsnehmer und Prämienzahler ist der Deutsche Alpenverein e.V., München.
9. Schadenmeldung: Jeder Schaden ist unverzüglich an die Generali Versicherung AG, Adenauerweg 7, 81731 München zu melden. Anzugeben ist hierbei die Versicherungsnummer 705-FKH-2.000 455 318.